

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1354K – JÄHRLICHE KÜNDIGUNG NACH DREI JAHREN MIT NACHVERRECHNUNG

Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann unter denselben Voraussetzungen kündigen, wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer zum Betrieb seines Unternehmers gehört.

Im Falle einer Kündigung durch den Versicherer aufgrund dieser Bestimmung wird eine Nachtragsprämie wegen des für eine längere Vertragsdauer kalkulierten Laufzeitvorteils nicht nachverrechnet.